



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Raudies und Marc Timmer (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Justiz und Gesundheit

Im Rahmen der Fachgerichtsstrukturreform geplante Auflösung des Arbeitsgerichts Elmshorn

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Der Gesetzesentwurf¹ zur sogenannten Fachgerichtsstrukturreform wurde vom Kabinett am 25.03.2025 beschlossen. Die Befassung im Schleswig-Holsteinischen Landtag steht bevor. In besonderem Maße ist das Arbeitsgericht in Elmshorn betroffen, das an diesem Standort wegfallen soll.

1. Welche Investitionen wurden seit dem 30.06.2017 in die Gebäudeunterhaltung des Arbeitsgerichts in Elmshorn getätigt, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung der E-Akte? (Bitte detailliert aufschlüsseln)

Antwort der Landesregierung:

Es wurden seit dem genannten Zeitpunkt keine Ausgaben im Zusammenhang mit der Gebäudeunterhaltung getätigt, da es sich hier um eine Anmietung handelt.

Zur Einführung der E-Akte wurden für den Umbau (Baujahr 2019) 195 T€ zzgl. Beistellungen Ministerium für Justiz und Gesundheit (Monitore, Rechner etc.) ausgegeben. Die Technik sowie die für die E-Akte produzierten Möbel können in anderen Standorten wieder eingesetzt werden.

¹ <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/unterrichtungen/00200/unterrichtung-20-00241.pdf>

2. Inwieweit ist bei der Entscheidung über die geplante Auflösung des Arbeitsgerichtes am Standort in Elmshorn berücksichtigt worden, dass es wichtig ist, die Arbeitsgerichte in der Fläche zu halten, um den Verfahrensbeteiligten kurze Wege zu ermöglichen und die Kenntnisse der Richterinnen und Richter von den Unternehmen „vor Ort“ zu nutzen? (Bitte in Form einer gewichteten Entscheidungsmatrix oder vergleichbar darlegen)

Antwort der Landesregierung:

Die Entscheidung beruht auf einem Vorschlag der Chefpräsidentinnen und Chefpräsidenten der Obergerichte. Da die Entfernung von Elmshorn nach Itzehoe 20 km beträgt und der Gerichtsbezirk der auswärtigen Kammer Itzehoe mit dem Gerichtsbezirk Elmshorn übereinstimmen wird, handelt es sich letztlich also lediglich um eine Verlagerung des Gerichtsstandorts in die Mitte seines Bezirks. Daher vermag die Landesregierung keinen Rückzug aus der Fläche zu erkennen.

3. Welche Kosten fallen im Zuge der Auflösung des Arbeitsgerichtes am Standort in Elmshorn und deren Aufnahme am Gerichtsstandort in Itzehoe an?

Antwort der Landesregierung:

Durch den Zusammenzug der Liegenschaften entstehen Umzugskosten für ca. 12 Personen, Archiv und die beiden Säle. Der Umzug wird ohne die Säle auf Basis vergleichbarer Umzüge auf maximal 30 TEUR geschätzt. Auf- und Abbau eines Saal schlagen mit ca. 25 TEUR zu Buche. Zudem fallen ggf. Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Arbeitsgerichts Elmshorn in noch nicht zu beziffernder Höhe an. Für die Schaffung des weiteren Saals (siehe Antwort auf Frage 4) liegen noch keine konkreten Kostenschätzungen vor. Diese hängen davon ab, ob ein Saal aus Elmshorn im Sozialgericht Itzehoe wiederverwendet werden soll.

4. Inwiefern ist sichergestellt, dass die Kapazitäten der Büroräume und Sitzungssäle am Zielstandort ausreichend bestehen?

Antwort der Landesregierung:

Nach den Feststellungen der örtliche Projektgruppe können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsgerichts Elmshorn in den freien Räumlichkeiten des Gebäudes des Sozialgerichts Itzehoe untergebracht werden. Es ist Wunsch beider Gerichtsbarkeiten, dass die drei bestehenden Säle vor Umzug für die Nutzung der E-Akte ertüchtigt werden und in diesem Rahmen ein vierter Saal geschaffen wird.

5. Auf welchen Betrag schätzt die Landesregierung die Einsparungen, die im Zusammenhang mit dem Wegfall des Arbeitsgerichtes am Standort in Elmshorn und die Aufnahme am Zielstandort anfallen? (Bitte Darstellung über die nächsten zehn Jahre)

Antwort der Landesregierung:

Auf die Tabelle in der Anlage wird Bezug genommen.

Erläuterung:

Der Mietvertrag läuft aktuell fest bis 30.09.2032, sodass folglich die Kosten sowohl für die Bewirtschaftung des Standortes, die externen Sicherheitskräfte

und den Landesnetzanschluss jedenfalls ab Oktober 2032 wegfallen würden (s. Anlage). . Allerdings gibt es bereits Interessenten, die in den Mietvertrag einsteigen möchten, so dass die Bewirtschaftungskosten für die Liegenschaft für die Justiz ab 2027 als Einsparung gewertet werden.

Die Kalkulation der eingesparten IT-Kosten berücksichtigt den Wegfall des Landesnetzanschlusses.

Die Kalkulation der Einsparung basiert auf den derzeitigen Preisen. Zukünftige Preissteigerungen sind nicht einkalkuliert.

Die Schaffung von größeren Einheiten im Rahmen der Fachgerichtsstrukturreform ermöglicht es, den Ausfall einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besser zu kompensieren. Darüber hinaus wird auch eine bedarfsorientierte Ausstattung an Personal und der Abbau von bestehenden Überdeckungen ermöglicht. Auf diese Weise frei werdende Stellen werden in Justizzweige mit Unterdeckung verlagert und vermindern dort den Fehlbedarf.

Potenzielle Stellenverlagerungen werden grundsätzlich aber erst erfolgen, wenn die Stellen frei werden, insbesondere durch Ruhestand. An der bereits jetzt bestehenden Praxis, justizinterne Stellenverschiebungen nur maßvoll und möglichst im Einvernehmen mit der jeweiligen Gerichtsbarkeit sowie auch mit Blick auf eine gesunde Altersstruktur im Personalkörper vorzunehmen, soll ungeachtet der Strukturreform festgehalten werden.

6. Inwiefern sind die Mitarbeitenden und sonstigen Akteure wie Unternehmensverband, Gewerkschaften, Bürgermeister oder Sozialverbände am Standort in Elmshorn in die Entscheidungsprozesse einbezogen worden und inwieweit wurden die Mitarbeitenden vor der Entscheidung befragt?

Antwort der Landesregierung:

Die Anhörung der Verbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Fachgerichtsstruktur in Schleswig-Holstein (Fachgerichtsstrukturreformgesetz) ist im Februar 2025 veranlasst worden und zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Ergebnisse werden derzeit ausgewertet.

Die getroffene Entscheidung basiert auf einem Vorschlag, der von den Obergerichtspräsidentinnen und -präsidenten, u.a. vom Präsidenten des Landesarbeitsgerichts, entwickelt wurde.

Eine unmittelbare Befragung der Mitarbeitenden vor Ort wurde durch die Landesregierung nicht veranlasst. Die Modalitäten des konkreten Einzugs in Itzehoe werden nun von einer Projektgruppe, bestehend aus Mitarbeitenden aus beiden betroffenen Gerichten, also dem Sozialgericht Itzehoe und dem derzeitigen Arbeitsgericht Elmshorn, erarbeitet.

7. Inwiefern teilt die Landesregierung die Befürchtung, dass es schwieriger wird, die Stellen der ehrenamtlichen Richter zu besetzen?

Antwort der Landesregierung:

Die Befürchtung wird auf Grund der Entfernung zwischen Elmshorn und Itzehoe grundsätzlich nicht geteilt.

8. Aus welchem Grund erfolgt die Planung der Fachgerichtsstrukturreform nicht gemeinsam mit der von der Landesregierung angekündigten Strukturreform der Amtsgerichte, zumal die jetzt vorgestellten Planungen auch Auswirkungen auf Amtsgerichte haben werden?

Antwort der Landesregierung:

Die Strukturreformen führen sowohl in den Fachgerichtsbarkeiten als auch in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu Veränderungen, die sachgerecht begleitet werden müssen. Dies erfordert eine detaillierte Planung unter Berücksichtigung der Belange aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aller weiteren Akteure. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, hat sich die Landesregierung entschlossen, die Strukturreformen schrittweise umzusetzen.

